Wien, Donnerstag, den 20. Juli 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Die Thätigkeit der k. k. Bergbehörden auf dem Gebiete der Bergpolizei und der Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse im Jahre 1896.[1]

Nach dem officiellen Berichte von Dr. Moriz Caspaar.

Wiederholt wurde in letzter Zeit an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Ausgestaltung der Verwaltungsbehörden im Interesse der wirthschaftlichen Entwicklung des Staates in einer Specialisirung der verschiedenen Aufgaben, welche ihr gestellt sind, zu suchen sei. Es wurden auch die Bergbehörden als ein Beispiel dafür angeführt, in welcher Weise die Anpassung der Verwaltung an die gesteigerten wirthschaftlichen Bedürfnisse durch eine specielle Ausbildung der Verwaltungsorgane zu suchen sei. Wir finden aber in der Organisation der Bergbehörden noch eine weitere Frage gelöst. Die Lostrennung der Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse, sowie jener der Sicherheit der Betriebe auf dem Gebiete der gewerblichen Unternehmungen von den übrigen Aufgaben der Verwaltungsbehörden mag in einer äußeren Ursache, der späteren Einführung des Gewerbeinspectorates und der aus Rücksicht auf Gründe der Sparsamkeit beschränkten Ausdehnung dieser Institution zu suchen sein; eine zweckmäßige Maßregel kann in dieser Lostrennung nicht gefunden werden. Es soll damit nicht gesagt sein, daß das Einvernehmen zwischen den politischen Behörden und dem Gewerbeinspectorate nicht immer ein genügend inniges sei, es scheint uns aber doch, daß manchmal der nothwendige Contact fehlt. Die Organisation der Bergbehörden hat diese Klippe zu umgehen gewußt, indem sie einen seinerzeit nur mangelhaft ausgebildeten Zweig ihrer Aufgaben entsprechend ausgestaltete, beziehungsweise die Aufgaben, welche ihr bereits durch das Berggesetz vom Jahre 1854, allerdings nur in ihren Anfängen, zugewiesen waren, den Anforderungen der Zeit und der größeren Intensität des Bergbaubetriebes entsprechend erweiterte. Allerdings kam ihr hiebei die specielle Fachkenntniß ihrer Organe zu statten. Wenn nun in unserer Zeit von grundsätzlich verschiedener Seite die Forderung erhoben wurde, die Sicherheits- und Arbeitspolizei aus dem Thätigkeitsbereiche der Bergbehörden auszuschalten, so haben doch bis heute diese Versuche, eine seit Jahrzehnten eingelebte Organisation durch noch nicht erprobte Einrichtungen zu ersetzen, keinen Erfolg gehabt. Es muß mit Anerkennung hervorgehoben werden, daß die maßgebenden Persönlichkeiten im Ackerbauministerium die Mängel, welche der früheren Organisation der Bergbehörden anhafteten, zu beheben, und die Ausgestaltung der Bergbehörden gerade in Richtung auf den Inspectionsdienst lebhaft zu befördern wußten. Daß die Bestrebungen in dieser Richtung nicht allgemeine Anerkennung finden, ist leicht zu erklären, da unleugbar manche von Außen gemachten Vorschläge nicht ausschließlich auf die Durchführung einer rationellen Sicherheitspolizei allein gerichtet sind, und da anderseits auf einem Gebiete, das zu seiner völligen Erfassung Fachkenntnisse nicht entrathen kann, mehr als auf anderen Gebieten es an gutgemeinten Rathschlägen, deren Durchführung unmöglich ist, nicht mangelt.

Der vorliegende Bericht ist im Interesse einer raschen Veröffentlichung in drei Abtheilungen erschienen.

Die erste Lieferung enthält die Berichte über das Gebiet der Berghauptmannschaften Prag und Wien, außerdem die in sachlicher Beziehung ausgezeichneten Mittheilungen der ständigen Comités zur Untersuchung von Schlagwetterfragen in Mährisch-Ostrau und Segengottes, sowie Verordnungen der Berghauptmannschaften Wien und Prag, denselben Gegenstand betreffend. Die zweite Lieferung enthält die Berichte der Berghauptmannschaft Klagenfurt, die dritte endlich die Berichte der Berghauptmannschaft Krakau und die tabellarische Uebersicht über die Inspections-Thätigkeit der Bergbehörden.

Wir wollen nun, wie in den Vorjahren, die Thätigkeit der Bergbehörden auf dem im Titel umgrenzten Gebiete kurz skizziren.

I. Handhabung der Bergpolizei.

Im Jahre 1896 waren 1049 Anlagen in Betrieb mit 139.114 Arbeitern, im Ganzen wurden 2468 Inspectionen vorgenommen. Das Ackerbauministerium hat unmittelbar 11, die Inspectionsorgane der Berghauptmannschaften haben 165, die Revierbergämter 2292 Inspectionen durchgeführt. Im Durchschnitte entfallen demnach auf jeden Betrieb zwei bis drei Inspicirungen. Je nach der Intensität des Betriebes in den einzelnen Revieren, nach den für die Sicherheit des Betriebes nöthigen Sicherheitsvorkehrungen schwankt auch die Zahl der auf die einzelnen Berghauptmannschaften im Verhältniß zur Zahl der Betriebe entfallenden Inspectionen. Die meisten Inspectionen wurden ausgeführt in den Revieren Brüx, Cilli, Mährisch-Ostrau, und zwar auf je einen Betrieb fünf, fünf und vier. Die vorangeführten Zahlen weisen die Intensität der Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes nach. Einbezogen in die Zahl der Betriebe sind auch die Hüttenbetriebe im engeren Sinne, sowie die Salinen- und Naphtabetriebe.

Die für das Jahr 1896 nachgewiesenen Inspectionen erfahren jedenfalls in den folgenden Jahren mit der Ausgestaltung, beziehungsweise Personalvermehrung der Bergbehörden noch eine weitere

[1] Für 1895, siehe Nr. 1 des Jahrganges 1898 dieses Jahrganges.

Zunahme, so daß im Jahre 1896 die Normalziffer noch nicht erreicht ist. Die Zahl der Bergbauinspectionen ist Gegenstand stark auseinandergehender Erörterungen. Die Betriebsgefahr wird beim Bergbau mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse für bedeutend größer gehalten als bei anderen Betrieben, obgleich dies nicht ganz zutrifft. Es ist vielmehr die Eigenart des Betriebes und die Möglichkeit von Massenunglücksfällen, welche eine besondere Betriebsüberwachung erheischt. Diese deckt sich aber in der Regel mit den Anforderungen eines rationellen Bergbaubetriebes überhaupt und liegt eine Gewähr gegen Unfälle vielmehr in den Betriebseinrichtungen im Ganzen, als in einer Detailüberwachung. Trotzdem machen sich verschiedene Stimmen geltend, welche die heute durchgeführten Grubeninspectionen noch als unzureichend ansehen. Die diesbezüglichen Forderungen lassen sich folgend charakterisiren. Es wird einerseits, von Seite der Arbeitervertreter, eine absolute Vermehrung der Inspectionen an sich gefordert und werden Zahlen, wie mindestens zwei Inspectionen im Monate genannt. Dies würde dem heutigen Durchschnitte gegenüber eine sechsfache Erhöhung der Thätigkeit der Inspectionsorgane, beziehungsweise eine dementsprechende Personalvermehrung erfordern. Dieser Aufstellung gegenüber wird von fachmännischer Seite eine allgemeine, weitgehende Vermehrung der Inspectionen als nicht nothwendig bezeichnet, weil eine Intervention seitens der Aufsichtsbehörde nur in dem Maße einen Zweck haben kann, als sich die Betriebsverhältnisse ändern, oder eine Inspection thatsächlich Mängel constatirt hat, deren Abstellung nothwendig erscheint. Es kommt auch wesentlich auf die Art des Betriebes, auf natürliche Verhältnisse u. dgl. an. Bei Schlagwetter führenden Gruben ist eine Gefahrenclassification eingeführt, nach welcher sich auch die Sicherheits- und Betriebsvorschriften richten. Es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß sehr häufige Inspectionen unter allen Umständen einen höheren Grad der Sicherheit schaffen können, da diese vielmehr von dem Bestande entsprechender, bleibender Einrichtungen und von der Einhaltung eines bestimmten Betriebsplanes, der wieder von den natürlichen Verhältnissen abhängt, bedingt ist. Wir haben schon in unserer letzten Besprechung darauf hingewiesen, daß die Bergbehörde bei der Prüfung der Betriebsverhältnisse solcher Gruben (Schlagwetter), welche für die Arbeiter eine höhere Gefahr bedingen, stets im Einvernehmen mit den berufensten, außer dem Organismus der Bergbehörden stehenden Fachleuten vorgeht, daß also, was an technischem Wissen und Können für diese Aufgabe geleistet werden kann, aufgeboten wird.

Eine weitere Forderung betrifft die Einführung von Inspectoren aus dem Stande der Arbeiter. Diese Forderung entspringt einerseits der Parteiorganisation, sie fußt anderseits auf dem Mißtrauen gegenüber der heute bestehenden Inspection, der man die nöthige Umsicht und — Energie gegen die Unternehmer nicht zugestehen will. Außerdem wird von Arbeitern gewählten Inspectoren eine genauere Detailkenntniß vindicirt. Hier kommt auch außer den Rücksichten für die Sicherheit der Arbeit noch die Ueberwachung der Arbeitsbedingungen in Frage. In ihrer Tendenz deckt sich diese Forderung mit der bereits früher erwähnten. Gesetzgebung und Verwaltung werden sich vor Augen halten müssen, daß jene Maßregeln getroffen werden, welche einerseits nothwendig, anderseits aber auch durchführbar, beziehungsweise mit dem Bestande der betreffenden Gruben vereinbar sind. Der Inspectionsdienst wird stets eine Controle der Sicherheit des Betriebes bieten, es muß aber auch anderseits damit gerechnet werden, daß diese Controle nie soweit gehen kann, daß sie die Verantwortung der zunächst Betheiligten aufhebt, oder durch eine Störung der für die Sicherheit des Betriebes unbedingt nöthigen Disciplin eine neue Gefahrenquelle schaffe. Welche Schwierigkeiten sich bezüglich der Disciplin heute schon an einzelnen Orten seitens der jungen Arbeiter ergeben, kann aus den vorliegenden Berichten entnommen werden. Dies darf auch nicht übersehen werden, wenn man der Beurtheilung der Frage der Inspectoren aus dem Stande der Arbeiter gegenübertritt. Man wird zu erwägen haben, welche Leistung kann auf dem Gebiete des technischen Betriebes, beziehungsweise dessen Sicherheit mit Recht erwartet werden und wie würde sich eine solche Institution gegenüber der Betriebsüberwachung durch Fachmänner, sowie gegenüber der Betriebsführung verhalten. —

Wir erwähnen hier nur, daß die Berichte sowie die als Anhang beigegebenen Monographien einen technisch reichen Inhalt nachweisen, und daß das Studium der Berichte nicht nur die beträchtliche und zum Theil sehr anstrengende Thätigkeit der Inspectionsorgane vor Augen führt, sondern diese Berichte auch als eine höchst schätzenswerthe Information für den Betriebstechniker erscheinen läßt.

II. Ueberwachung der Arbeitsverhältnisse.

Schwieriger noch als auf dem Gebiete der gewerblichen Unternehmungen lassen sich beim Bergbau Bergpolizei und Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse trennen, weil die Eigenart des Bergbaubetriebes eine strenge Ordnung der Arbeit und dementsprechende Arbeitsdisciplin fordert, und die allgemeinen Verhältnisse der Arbeiter auf die Arbeit beim Bergbau zurückwirken. Dies darf nicht außer Acht gelassen werden, wenn man die Thätigkeit der Bergbehörden auf dem in den Berichten umschriebenen Gebiete beurtheilt. Nicht allein die Bedeutung des Bergbaues, speciell des Kohlenbergbaues für unser heutiges wirthschaftliches und culturelles Leben, sondern ebenso die Sicherheit des Bergbaubetriebes als solche kommen in Frage.

Wir haben es hier mit zweierlei Aufgaben zu thun. Die eine gelangt zum Ausdrucke in der Ueberwachung der Durchführung aller jener gesetzlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Arbeiter getroffen sind. Der Arbeitsvertrag im engeren Sinne, Arbeitszeit, beziehungsweise Schichtdauer, Sonntagsruhe, Art und Zeit der Auslöhnung, Bequartierung, weiters das Gebiet der Unterstützungscassen, der Bruderladen — an und für sich umfangreiche Aufgaben.

Die einzelnen Berichte der Revierbergämter, aber auch jene der Inspectionsorgane der Berghauptmannschaften bieten uns über diese Fragen ein reiches Materiale, indem sie zahlreiche Daten über Unterkunftsverhältnisse, Löhnung, Verpflegung der Arbeiter enthalten. Die Inspectionen werden zum Theil von amtswegen ohne weitere Veranlassung, zum Theil über eingereichte Beschwerden oder bei Unfallserhebungen durchgeführt. Die Organe der Bergbehörden benützen aber auch reine Verwaltungsangelegenheiten, Commissionen und Erhebungen allgemeiner Natur, um sich über die engeren Gebiete der Bergpolizei, die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften bei den einzelnen Bergbauen zu informiren. Es muß hier erwähnt werden, daß das k. k. Ackerbauministerium seither eine Erhebung der Schichtdauer beziehungsweise Arbeitszeit bei den österreichischen Bergbauen durchgeführt hat, eine umfangreiche Arbeit, deren Ergebnisse die Thatsache nachgewiesen haben, daß die Arbeitsdauer beim Bergbau in Oesterreich im Durchschnitte unter jener steht, welche durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Die Berichte beschäftigen sich auch mit den von einzelnen oder von Gruppen vorgebrachten Beschwerden und ihrer Untersuchung. Im großen Ganzen ist das uns gebotene Bild kein ungünstiges. Daß das Mißtrauen der Arbeiter gegen die Unternehmungen wiederholt hervorgehoben wird, constatirt nur eine leider nicht zu leugnende Thatsache. Die galizischen Arbeiterverhältnisse haben sich zum Theil durch Einrichtungen bei größeren Unternehmungen gebessert; die Schilderungen die wir für einen größeren Theil erhalten, sind aber noch immer recht trübe.

Auch die vielbemerkte Klage über Schnapsschänken, deren Beseitigung oder Einschränkung weder den Bergbehörden noch den Unternehmungen, noch den Arbeitern selbst gelingen will, ist neuerdings zu finden. Sollte es denn wirklich nicht möglich sein, dieser von allen Seiten anerkannten Gefahr zu steuern? Wie in den früheren Berichten so finden wir auch in den vorliegenden eine objective Haltung der Bergbehörde vorherrschend. Es ist dies umsomehr anzuerkennen, als heute die Objectivität auf diesem Gebiete leider wenig Anhänger zählt.

In zweiter Linie sind die Bergbehörden als Aufsichtsbehörde das Vermittlungsorgan für alle jene Bestrebungen, welche sich für eine Aenderung geltender gesetzlicher Bestimmungen geltend machen.

Es ist bekannt, daß gerade beim Bergbau als dem für Industrie und Verkehr maßgebendsten Betriebe sich die Bestrebungen nach einer Aenderung der Arbeitsverhältnisse in der Frage der Arbeitszeit und der Löhne häufiger als auf anderen Arbeitsgebieten geltend machen, und daß die Bergbehörden hier als Verwaltungsbehörden zwischen den Parteien zu vermitteln berufen sind. Es gilt dies sowohl für den Fall von Arbeitseinstellungen, deren allerdings die Berichte wenig von Belang zu verzeichnen hatten, es gilt dies aber auch von den grundlegenden Fragen, welche die in neuerer Zeit eingerichteten berathenden

Körperschaften beschäftigen, Arbeitszeit und — eine der schwierigsten Gebiete des Unterstützungswesens — die Bruderladenfrage.

Hier sind die Behörden vor die schwierigste Aufgabe gestellt, indem sie nicht nur den berechtigten socialen Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen haben, andererseits aber auch die Interessen des Bergbaues vom Standpunkte der Volkswirthschaftspflege zu beachten haben. Gerade für diese Aufgabe sind sie aber durch die fachtechnische Ausbildung ihrer Organe besonders geeignet. Sie werden dadurch manchen weitgehenden Forderungen sich entgegenstellen müssen, auf die Gefahr hin, theoretischen Anforderungen nicht nach Wunsch zu entsprechen, sie sind aber durch ihre Organisation und durch die Vereinigung der verschiedenen Verwaltungsaufgaben geeignet, jene Lösung zu treffen, welche dem wirklich allgemeinen Besten entspricht.

Mittheilungen aus der Praxis.

Beimischung des sogenannten Bierhansels zu auszuschänkendem Bier (§ 10 des Lebensmittel-Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897; Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1841, Politische Gesetzsammlung, Band LXIX, Nr. 88).

Der Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 18. Jänner 1899, Z. 376a, in Folge der von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Wien vom 20. Mai 1898, womit in Abänderung des Urtheiles des Bezirksgerichtes Hernals vom 31. März 1898 Franz R. von der Anklage wegen Uebertretung des § 8 St.-G. und § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, freigesprochen ward, wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 3, 258, I. Absatz, und 281, Z. 4 und 5 St.-P.-O. verletzt.

Gründe: Aus den von der Generalprocuratur anher mitgetheilten, die Strafsache gegen Franz R. wegen Uebertretung des § 8 St.-G. und des § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffenden Acten beider Instanzen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Bei der am 17. Febrar 1898 in dem Schanklocale des Gastwirthes Franz R. vorgenommenen marktämtlichen Revision wurden vom Schanktische zwei Liter schales, bereits saures Bier, sogenannter „Hansel", und im Eiskasten ein Liter ebensolches Bier vorgefunden. R. gestand zu, das Bier sei aus in Trinkgläsern zurückgelassenen Resten zusammengeschüttet. Wie die Zeugen Hermann D. und Lothar C. bestätigen, gab Franz R. an, das ganze bei ihm beanständete Bier sei zum Schabenfangen bestimmt gewesen. Vor dem Bezirksgerichte Hernals verantwortete sich Franz R. dahin, nur der eine im Eiskasten aufgestellte Liter Bier sei zum Schabenfange aufbewahrt worden, die anderen zwei Liter jedoch hätten in ein Faß geschüttet werden sollen, in welchem er solche Bierreste zu sammeln pflegte, um sie seinerzeit, wenn das Faß voll war, an die Brauerei abzuliefern, die ihm laut einer mit derselben getroffenen Vereinbarung für jeden Eimer „Hanselbier" einen Eimer frischen Bieres einzutauschen habe. Das Bezirksgericht schenkte jedoch der Verantwortung des Franz R. keinen Glauben, stellte vielmehr fest, die beanständeten Bierreste seien zur Beimischung unter das auszuschänkende Bier vorbereitet gewesen, und erkannte mit Urtheil vom 31. März 1898 den Franz R. der versuchten Uebertretung des § 19 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, schuldig. Die von ihm gegen dieses Urtheil eingebrachte Berufung hatte Erfolg. Das Landesgericht in Wien sprach ihn mit Urtheil vom 20. Mai 1898 von der Anklage frei. Der Urtheilsbegründung ist zu entnehmen, daß das Berufungsgericht die Verantwortung des Angeklagten deßhalb für glaubhaft hielt, weil der im Brauhause bedienstete Bierabträger Adalbert U. die Gepflogenheit bestätigt habe, daß nicht mehr ausschenkbares Bier dem Brauhause gegen Vergütung durch gutes Bier zurückgegeben werden konnte, ferner die Tochter des Angeklagten, Hermine R., angegeben habe, daß das abgestandene Bier zu diesem Zwecke in ein Sammelfaß zusammengeschüttet wurde, und auch die vom Angeklagten behauptete Verwendung des sauren Bieres zur Schabenvertilgung von den Zeugen Margarethe B. und Hermine R. bekräftigt werde.

Unerörtert mag bleiben, ob die Aussagen der letztgenannten Zeugen zur Unterstützung der Verantwortung des Angeklagten herangezogen werden können, da ja aus den Depositionen der Margarethe B. hervorgeht, daß nur geringe Quantitäten schalen Bieres zur Vertilgung von Ungeziefer ihre Verwendung fanden, wogegen Angeklagter bei der in seinem Locale vorgenommenen Revision behauptet hatte, das sämmtliche beanständete Bier sei zur Schabenvertilgung bestimmt, und die Aufbewahrung eines Theiles desselben im Eiskasten gewiß nicht dafür spricht, daß gerade dieses aufzufrischende Bier die behauptete Verwendung finden sollte. Allein ganz unzutreffend ist sicherlich die Berufung auf die Aussagen des Adalbert U. Die Entscheidungsgründe des Urtheils geben dieselben unrichtig wieder. Weit entfernt, die von Franz R. behauptete Gepflogenheit des Bierumtausches zu bestätigen, gab Adalbert U. vielmehr an, Franz R. habe wohl im Verlaufe eines Jahres der Brauerei vier Fässer Bier zurückgestellt, was für ein Bier aber dieselben enthielten, und ob es speciell zusammengegossener „Bierhansel" war, wisse er nicht, darüber könne nur der Brauhauscassier Franz W. Auskunft geben. Ueber den vom Vertheidiger gestellten Antrag auf Vorladung dieses letzteren Zeugen ging das Berufungsgericht ohne Fällung eines Zwischenerkenntnisses hinweg, obschon die Thatsache, worüber er Auskunft geben sollte, von aufliegender Relevanz ist. In Folge Widerspruches der Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt der Aussagen des Adalbert U. mit deren wirklichem Inhalte ist das Urtheil zweiter Instanz nach § 281, Z. 5 St.-P.-O., und in Folge der Uebergehung des angebotenen relevanten Beweises nach § 281, Z. 4 St.-P.-O., mit Nichtigkeit behaftet.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 33 und 292 St.-P.-O. von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich daher als eine vollkommen gegründete, und war deßhalb derselben unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzesverletzung stattzugeben.

Literatur.

Geschichte des Maria Theresien-Thalers. Herausgegeben von Carl Peez und Dr. Josef Raudnitz. Wien, Graeser, 1898. 8°, VIII + 143 Seiten.

Eine Monographie, die mehr hält, als der Titel verspricht. Denn sie bietet nicht nur eine Geschichte des Maria Theresien-Thalers, sondern auch eine Reihe von interessanten Excursen in verwandte Gebiete, ohne sich dabei ins Ungemessene zu verlieren. Insbesondere sind für die allgemeine Währungsgeschichte die Nachrichten von der Blüte und dem Verfalle fremder Münzsysteme (Colonnaten, Zechinen 2c.) von Wichtigkeit, während der theoretische Nationalökonom aus den Mittheilungen über die Stellung des Levantinerthalers im Wirthschaftsleben der afrikanischen Urvölker manch' werthvollen Beitrag zum Verständnis des Geldproblems gewinnen dürfte.

Zunächst wird eine kurze Darstellung der bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Oriente herrschenden Münzsysteme gegeben; die Gründe, die das Ueberhandnehmen der europäischen Geldsorten, besonders der Silbermünzen, in den asiatischen und afrikanischen Ländern begünstigten, werden dahin zusammengefaßt, daß hiefür hauptsächlich die durch die langjährige üble Erfahrung genährte Abneigung gegen die orientalischen Münzen, die für die europäischen Länder stets passive Handelsbilanz und endlich Arbitragegeschäfte maßgebend waren, letztere durch den Umstand hervorgerufen, daß das Werthverhältnis des Silbers zum Golde in den Orientländern gewöhnlich ein dem Silber günstigeres war als im Abendlande.

Daran schließt sich die Entstehungsgeschichte des Maria Theresien-Thalers, der insbesondere durch seine glückliche Legirung und kunstreiche Prägung immer höheren Rang unter den europäischen Münzen gewann, ja im Oriente bald über seinen Metallwerth bezahlt wurde. Den hiemit verbundenen sehr bedeutenden Nutzen bezogen zunächst Marseiller und Augsburger Kaufleute; allein von 1752 an ist es das lebhafteste Bestreben der österreichischen Finanzverwaltung, diesen Nutzen den Staatscassen zuzuwenden. Dies führt zu den nach heutigen Begriffen höchst sonderbaren Transactionen mit Johann Fries (dem nachmaligen Baron), einigen Augsburger Banquiers 2c., ohne daß der angestrebte Erfolg auf die Dauer erreicht worden wäre. Trotz aller Verbote und Strafen war der Thalerschmuggel zu sehr verbreitet, überdies hatte die Erschwerung der Thalerausfuhr nur den Effect, die levantinischen Kaufleute zur Verbreitung anderer Münzsorten anzuspornen. Dies bewirkt schließlich (1776) die Einführung der freien Thalerprägung und die Aufhebung aller Thaler-Ausfuhrverbote, so daß das österreichische Aerar seither nur mit dem bescheidenen Münzgewinne an der Thalerprägung interessirt ist.

Nach dem Tode der großen Kaiserin wird die Nachfrage nach dem letzten Gepräge, das Maria Theresia im Witwenkleide und die Jahreszahl 1780 zeigt, so groß, daß es seit 1783 immer wieder erneuert wird; der Maria Theresienthaler ist damit zur Handelsmünze geworden.

Die Verfasser geben hierauf eine Darstellung der einschlägigen gesetzlichen und Normalbestimmungen — von Interesse ist der Umstand, daß trotz des Dualismus die Ausprägung der Levantinerthaler der österreichischen Reichshälfte allein

zusteht — und knüpfen hieran eine Statistik der Thalerprägungen. Aus dieser ist zu entnehmen, daß die höchsten Ziffern 1896 mit 6,455.600 und 1897 mit 5,440.700 Stück erreicht wurden. Diese sehr bedeutenden Anschaffungen erfolgten größtentheils für Rechnung des italienischen Staates, der für den abessynischen Krieg Maria Theresienthaler in Masse benöthigte. Die gesammte, nachweisbar 1751—1897 ausgeprägte Summe beträgt 133,200.695 Stück; die wirklich ausgeprägte Summe dürfte viel höher sein und wird von den Autoren auf circa 200 Millionen Stück veranschlagt.

In längerer Ausführung wird sodann dargestellt, wie sich die einzelnen orientalischen Völkerschaften zum Maria Theresienthaler verhalten; auf die theilweise sehr interessanten Details kann hier nicht eingegangen werden.

Nach einigen Miscellen wird schließlich dem Levantinerthaler für die Zukunft das Prognostikon gestellt; dasselbe fällt günstig aus, da die Verfasser auf absehbare Zeit die fördernden Einflüsse für stärker als die hindernden halten.

Die fleißige und anregende, in sachlichem und dabei angenehmen Tone gehaltene Arbeit sei bestens empfohlen.

Dr. Max Modern.

Notiz.

(Verhalten im Deutschen Reiche gegenüber tschechischen amtlichen Schriftstücken.) Unter der Ueberschrift „Sprachenstrike" bringt der „Fränk. Kur." folgende Mittheilung aus Nürnberg: „Aus Pilsen war bei dem Nürnberger Magistrat vor einiger Zeit ein amtliches Schreiben der dortigen Stadtverwaltung in tschechischer Sprache eingelaufen, welches zurückgesandt wurde, wobei ein Schreiben in deutscher Sprache verlangt wurde. Seitens der Stadt Pilsen ist nun die Antwort eingelaufen, daß man die Sprachkenntnisse des Nürnberger Magistrates berücksichtige und daher eine deutsche Uebersetzung des früheren Schreibens übersende, aber von dem Standpunkte der Gegenseitigkeit erwarte man, da Pilsen eine böhmische Stadt sei, ein ähnliches Vorgehen seitens des hiesigen Magistrats gegenüber böhmischen Behörden. Der Bürgermeister von Nürnberg bemerkte, in dieser Auffassung machte sich Logik geltend; es sollen daher in Zukunft in tschechischer Schrift verfaßte amtliche Schreiben nicht mehr zurückgesendet, sondern von einem verpflichteten Sprachkundigen übersetzt werden."

Personalien.

Se. Majestät haben dem Baurathe und Vorstande des Landesbauamtes des Herzogthums Salzburg Adolf Lasch das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens und dem Oberingenieur dieses Landesbauamtes August Wallner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Sectionsrath im Ministerium des Innern Karl Freiherrn Myrbach von Rheinfeld zum Hofrathe bei der Landesregierung in Salzburg ernannt.

Se. Majestät haben den Regierungsrath und Polizei-Director in Triest Christoph Busich zum Hofrathe ernannt.

Se. Majestät haben dem Ober-Finanzrathe bei der Finanz-Landesdirection in Prag Dr. Camillo Formánek den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Sectionsrath im Finanzministerium Dr. Friedrich Ploj und den Landes-Advocaten in Brünn Dr. August Ritter von Popelka zu Räthen des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Se. Majestät haben den Staatsbahndirector-Stellvertreter, Oberinspector der österreichischen Staatsbahnen Josef Horoszkiewicz, zum Staatsbahndirector in Krakau in der VI. Rangsclasse ernannt und demselben den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Alois Fabiani in Volosca den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Inspector Josef Radali den Titel eines Steuer-Oberinspectors verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrathe des Finanzministeriums Franz Jopp anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe Emanuel Poche in Přibram anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Gestütscassier Adalbert Smolik in Radautz anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hauptcassiers verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkscommissär Claudius von Abbondi in Rivia anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Statthalterei-Secretärs verliehen.

Der Ministerpräsident hat den Bezirkssecretär der galizischen Statthalterei Johann Adamiak zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten im Ministerraths-Präsidium ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Rechnungsrevidenten der n.-ö. Statthalterei Otto Schwinner zum Rechnungsrathe im k. k. Versatzamte in Wien und die Cassiere dieses Versatzamtes Karl Schneider und Franz Zwickl zu Hauptcassieren ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Polizei-Obercommissäre Victorin Král von Dobrávoda, Wenzel Olič und Josef Drašnar zu Polizeiräthen, die Polizei-Commissäre Ferdinand Štampa, Franz Maly, Wenzel Ploch, Johann Rejsa, Josef Lichtenstern und Karl Fahoun zu Polizei-Obercommissären und die Polizei-Concipisten Franz Protiwenski, Johann Kutek, Wenzel Liehmann, Dr. Miloslav Budárek, Wenzel Výborny Bohuslav Kohlmünzer und Johann Schneider zu Polizei-Commissären in Prag ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Ingenieure Franz Piszczek, Victor Bronikowski, Sigmund Machniewicz, Josef Kriegseisen, Adam Ritter von Mitscha, Karl Wojciechowski zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Onufrius Piekarski, Josef Hawliczek, Stephan Treter, Bronislaus Lesniak, Meier Fächer, Casimir Nawski und Sigmund Sobolewski, ferner den Ingenieur des Bezirks-Ausschusses in Brzesko Severin Godzielinski und den Stadtbaumeister in Tarnopol Alfred Ritter von Broniewski zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Polizei-Concipisten Stanislaus Ritter von Krzyzanowski in Krakau zum Polizeicommissär ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur Joseph Mazáč zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Moriz Seka zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Bezirksärzte Dr. Wenzel Walter und Dr. Joseph Černý zu Oberbezirksärzten in Böhmen ernannt.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 37 und 38 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.